

Schutzkonzept

„Hier bin ich richtig. Hier bin ich wichtig. Hier bin ich sicher“



Kinderhort in der Hans-Mielich-Straße 2, 81543 München
für 40 Kinder im Alter von 6-10 Jahren

Schutzkonzept der Elterninitiative Karl & Liesl e.V.

Stand: 12. Mai 2023

Kinderschutzkonzept für Krippe, Kindergarten und Hort der Elterninitiative Karl&Liesl e.V.

1. Warum benötigen wir ein Schutzkonzept	4
1.1. Unser eigenes Anliegen	4
1.2. Die gesetzlichen Vorschriften	4
2. Trägerverantwortung	5
2.1. Pädagogische Grundhaltung und das Leitbild von Karl&Liesl e.V.	5
2.2. Räumlichkeiten (Sicherheitsvorkehrungen)	5
2.3. Personalverantwortung	6
2.4. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Eltern	6
2.5. Verantwortung gegenüber dem Jugendamt	7
3. Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz	7
3.1. Möglichkeiten der Beteiligung/Partizipation	7
3.1.1. Beteiligung der Kinder	8
3.1.2. Beteiligung der Eltern	10
3.1.3. Beteiligung der pädagogischen Mitarbeiter*innen	10
3.2. Möglichkeiten von Feedback	11
3.2.1. Feedbackmöglichkeiten für die Kinder	11
3.2.2. Feedbackmöglichkeiten für die Eltern	11
3.2.3. Feedbackmöglichkeiten für die pädagogischen Mitarbeiter*innen	12
4. Sexualpädagogisches Konzept	12
4.1. Kindliche Sexualität im Alter von 6-10	12
4.2. Schlussfolgerungen für die pädagogische Haltung und das Handeln im Gruppenalltag	13
4.3. Zusammenarbeit mit den Eltern	14
5. Verfahrensstandards bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung	14
5.1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärung	14
5.2. Vorgehen bei Verdachtsfällen	16
5.2.1. Verfahrensstandards bei Hinweisen einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung	16
5.2.2. Verfahrensstandards bei Hinweisen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	18
5.2.3. Täter*innenstrategie	19
6. Anhänge	21
6.1. Auszüge aus den Gesetzestexten	21
6.1.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 6	21

6.1.2.	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	21
6.1.3.	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung	22
6.1.4.	Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	22
6.1.5.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls	23
6.2.	Schnelle Hilfe BAGE	24
6.3.	Handlungsschema BAGE	25
6.4.	Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz von Karl&Liesl e.V.	26
6.5.	Kontaktaten bei Kindeswohlgefährdung	27
6.6.	Kontaktaten von Beratungsstellen und insoweit erfahrenen Fachkräften	28
6.7.	Die Rechte des Kindes, Schaublatt Landeshauptstadt München, Sozialreferat	29
Quellenverzeichnis:		30

1. Warum benötigen wir ein Schutzkonzept

1.1. Unser eigenes Anliegen

Das vorderste Ziel von Karl&Liesl e.V. ist es, den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder in unseren Einrichtungen bestmöglich zu entsprechen. Grundvoraussetzung hierfür ist, die Rechte der Kinder zu wahren und den Schutz für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl nach all unseren Möglichkeiten zu gewährleisten.

Unser aller Ziel ist es, dass sich unsere Kinder zu fröhlichen, starken und sozial kompetenten Menschen entwickeln. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Kinder sich wohl und sicher fühlen. Dass ihre Bedürfnisse erkannt und erfüllt werden, dass ihre Meinung ernst genommen wird und ihr Wohlbefinden stets im Vordergrund steht. Die Kinder sollen erfahren, dass sie ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten äußern dürfen, ohne Ausgrenzung oder Ablehnung zu erfahren.

1.2. Die gesetzlichen Vorschriften

Zudem haben wir als Elterninitiative per Gesetz die Verantwortung dafür, dass die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Umsetzung des Kinderschutzauftrages in unseren drei Einrichtungen geschaffen sind. Seit Juni 2021 ist im Zuge der SGB VIII-Reform das Schutzkonzept verpflichtend für alle Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe und damit auch für Karl&Liesl e.V.

In unserer Einrichtung wird nach der Münchner Vereinbarung gem. §8a Abs. 4 SGB VIII gehandelt.

<https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/3349660>

Die Mitarbeiter*innen kennen die Münchner Vereinbarung und setzen diese um.

In § 45 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist der Regel anzunehmen, wenn

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Gerade in Elterninitiativen wird den ehrenamtlichen Vorständen und den pädagogischen Fachkräften viel Verantwortung in Sachen Kinderschutz übertragen, da kein übergeordneter Träger dies übernimmt.

Das Schutzkonzept brauchen wir folglich, um nach außen und innen zu signalisieren, dass Karl&Liesl e.V. verantwortungsbewusst mit dem Thema Kinderschutz umgeht. In unserem Schutzkonzept finden sich inhaltlich, die vom Recht geforderten Themenbereiche wieder.

Es wird folglich über die Trägerverantwortung geschrieben, die Präventiven Maßnahmen mit der Differenzierung zwischen den Möglichkeiten der Beteiligung und den Möglichkeiten der Beschwerde. Im 4. Teil wird das sexualpädagogische Konzept dargelegt und im 5. Teil Verfahrensstandards bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung erläutert. Im Anhang finden sich wichtige Infoblätter.

Das vorliegende Schutzkonzept ist dabei nicht isoliert zu begreifen, sondern im Kontext unserer Konzeption. Es beschreibt klare Maßnahmen, mit denen in unseren Einrichtungen Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und Gewalt jeglicher Art verhindert werden sollen und zeigt konkrete Schritte auf, die in (Verdachts-)Fällen von Gewalt und Grenzüberschreitungen umgesetzt werden müssen.

Die Grundlage der folgenden Ausführungen stellt der „*Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung*“ dar, in 3. überarbeiteter Auflage aus dem Jahr 2020.

2. Trägerverantwortung

2.1. Pädagogische Grundhaltung und das Leitbild von Karl&Liesl e.V.

Unsere pädagogische Grundhaltung ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Empathie. Wir leben in unseren Einrichtungen Offenheit und Akzeptanz gegenüber den Rechten und den Bedürfnissen der Kinder.

An oberster Stelle steht für uns, mit dem Herzen dabei zu sein, eine respektvolle Kommunikation und eine offene und freundschaftliche Atmosphäre, damit wir eine liebevolle und sichere Umgebung für unsere Kinder, die Eltern und das Personal bieten können. Nach unserem Verständnis ist das der beste Weg, um sich wohl und geborgen zu fühlen, Vertrauen zu schaffen und tragfähige Beziehungen aufzubauen.

Wir wollen den Kindern die notwendigen Rahmenbedingungen und die Sicherheit für bestmögliche Entwicklungschancen bieten. Grundlegend dafür ist, dass wir jedes Kind in seiner Individualität anerkennen und feinfühlig auf die Kinder eingehen, damit sie durch Mitbestimmung für ihre eigenen Interessen und die von uns geförderten Selbstbildungsprozesse zu selbstbewussten, gemeinschaftsfähigen und eigenverantwortlichen Menschen heranwachsen können.

2.2. Räumlichkeiten (Sicherheitsvorkehrungen)

Unser Hort befindet sich im Erdgeschoss und hat über zwei Seiten bodentiefe, große Fenster, welche alle mit einem Sichtschutz versehen sind. Somit sind die Räume sehr hell aber nicht von außen einsehbar. Es stehen zwei große Gruppenräume, ein Hausaufgaben- und Essensraum, ein Kleingruppenraum, ein großzügiger Spielflur sowie eine Küche zur Verfügung. Es wird das Prinzip der flexiblen Möblierung genutzt, so kann zum Beispiel der Gruppenraum bei Bedarf einfach zum Bewegungsraum umfunktioniert werden. Es gibt des Weiteren Kindertoiletten und eine Mitarbeiter*innentoilette. Die Küche kann durch eine Tür verschlossen werden und wird nur im Beisein von Mitarbeiter*innen benutzt.

In einem Gruppenraum gibt es eine Hochebene, welche nur von einer bestimmten Anzahl an Kindern gleichzeitig bespielt wird und nur unter Aufsicht.

Die Eingangstüre kann nur von innen geöffnet werden. Es befindet sich dort eine Glocke, welche auch von den Eltern betätigt werden muss, wenn die Kinder abgeholt werden. Die Tür wird nur von Mitarbeiter*innen geöffnet, nicht von den Kindern selbst.

Es gibt einen Notausgang in einem der Gruppenräume. Dieser ist stets geschlossen und wird nur bei Bedarf im Notfall benutzt. Der Notausgang kann ebenfalls nur von innen geöffnet werden.

In allen Räumen ist die Decke mit Schallschutz versehen.

Es findet einmal jährlich eine Sicherheitsbegehung statt. Eine in diesem Gebiet geschulte Person aus der Elternschaft übernimmt diese Aufgabe. Dabei werden alle Räume begangen, Gefahren dokumentiert, der Handlungsbedarf beurteilt, Empfehlungen für Maßnahmen ausgesprochen und deren Umsetzung kontrolliert. Eine Dokumentation über die Begehung wird schriftlich an den Vorstand gegeben.

2.3. Personalverantwortung

Bereits in Einstellungsgesprächen wird das Thema Kinderschutz angesprochen und das Schutzkonzept mit den neuen Mitarbeiter*innen besprochen. Hierbei wird die eigene Haltung zum Kinderschutz dargelegt und auf die entsprechende Teamkultur hingewiesen.

Es wird des Weiteren von allen einzustellenden Personen sowohl in einem Festanstellungsverhältnis als auch in einem Neben- oder Aushilfstätigkeitsverhältnis ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs.1 BZGR eingefordert, um sicherzustellen, dass sie nicht einschlägig vorbestraft sind gem. §72a SGB VIII. Nach längstens fünf Jahren benötigt es eine erneute Vorlage des Führungszeugnisses.

Bei Neueinstellungen werden die Mitarbeiter*innen darum gebeten, eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) zu unterschreiben. Aus dieser gehen zusammengefasst die wichtigsten Punkte zum Schutzauftrag gegenüber den Kindern und der Teamkultur hervor. Sie soll als Orientierungsrahmen für einen Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern dienen und ein Höchstmaß an Verbindlichkeit schaffen.

Zudem wird das Thema Kinderschutz regelmäßig über Fortbildungen und Supervisionen in den Fokus der pädagogischen Fachkräfte gerückt. Es werden die Verfahren bei Verdachtsfällen erläutert und Zuständigkeiten besprochen. Der Vorteil einer Elterninitiative ist, dass auf die verschiedenen Kompetenzen der Eltern zugegriffen werden kann. So finden sich auch immer Eltern bei Karl&Liesl e.V., die sich mit dem Thema auskennen und den Mitarbeiter*innen als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen.

In Fällen einer Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten werden angemessene Maßnahmen ergriffen. Dazu gehören Personalgespräche mit Leitung und Personalvorstand, Abmahnungen und Kündigungen.

Als Träger sorgen wir ebenfalls dafür, dass unsere Mitarbeiter*innen regelmäßige Sicherheitsschulungen, sowie Schulungen zur ersten Hilfe bekommen. Der Notruf und die Rettungswege sind markiert und bekannt.

2.4. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern werden bei der Aufnahme in den Verein sowie bei der ersten Mitgliederversammlung über die gesetzliche Trägerverantwortung informiert, die unter anderem besagt, dass man bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung tätig werden muss.

Die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit, zum Wohle der Kinder und die Wichtigkeit der gegenseitigen Unterstützung werden dabei ebenfalls angesprochen und hervorgehoben. Die Eltern sind als Teil einer Elterninitiative dafür sensibilisiert, eine Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle ihrer Kinder zu bilden und neben der Erziehung, Bildung und Betreuung auch für den Schutz mit allen Beteiligten kooperativ zusammenzuwirken.

Die Eltern werden über das einrichtungsspezifische Schutzkonzept informiert und ebenfalls über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus §§ 61 ff SGB III ergeben.

2.5. Verantwortung gegenüber dem Jugendamt

In der Elterninitiative Karl&Liesl e.V. sind zur Sicherung der Rechte von Kindern, Verfahren zur Beteiligung und auch Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten verankert. Hierdurch wird Sorge dafür getragen, innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdungen abzuwenden.

Es gibt dabei folgende meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter*innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder
 - Unfälle mit Personenschaden
 - Aufsichtspflichtverletzung
 - Verursachen oder Begünstigen von Übergriffen und Gewalttaten
 - Sexuelle Gewalt
 - Unzulässige Strafmaßnahmen, herabwürdigender Erziehungsstil, grob unpädagogisches Verhalten, Verletzung der Rechte von Kindern
 - Gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit der Mitarbeiter*innen zu einer Sekte oder einer extremistischen Vereinigung
 - Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeiter*innen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder Hinweise auf fehlende persönliche Eignung geben
- Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen
- Beschwerdeverfahren über die Einrichtung

3. Präventive Maßnahmen zum Kinderschutz

Im Kinderschutz sind präventive Maßnahmen von großer Bedeutung, denn im besten Fall kommt es zu keinen Grenzverletzenden Handlungen und oder Gewalt jeglicher Form gegenüber den Kindern und dafür benötigt es Präventionsarbeit. Sie bedeutet für uns die Wahrnehmung der Kinderrechte sowie die altersangemessene Begleitung der Kinder zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen.

Wir möchten sowohl den Kindern, den Eltern als auch dem pädagogischen Team einen Rahmen bieten, in welchem transparente Regeln die Möglichkeit geben, sich zu entfalten.

Die Möglichkeit, Bedürfnisse und Kritik frei äußern zu können und das Gefühl zu bekommen, dass diese auch ernst genommen werden und wird, schafft Vertrauen und Sicherheit.

Die Beteiligung des pädagogischen Teams schafft die Grundlage für gute pädagogische Arbeit.

3.1. Möglichkeiten der Beteiligung/Partizipation

In unseren demokratischen Gesellschaftsstrukturen haben alle Menschen das Recht, ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Dabei ist es immer wichtig, unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen und einseitige, unkontrollierte Ausübung von Macht durch Menschen über andere Menschen zu verhindern.

„Beteiligung, partizipative Haltung und Strukturen sind wichtige Garanten dafür, dass jungen Menschen kein Unrecht geschieht und dass sie nicht durch unreflektierte Machtausübung von Erwachsenen Gefahren für ihr Wohl ausgesetzt sind.“

(Magistrat der Stadt Frankfurt am Main. Dezernat Bildung und Frauen (Hg.), 2014, S.17)

Ein Grundsatz der Beteiligung ist, dass diese immer möglich ist, unabhängig vom Alter der Kinder. Möglichkeiten der Beteiligung ergeben sich von Geburt an.

Für die Praxis ist es sinnvoll in die **drei Stufen der Beteiligung** zu unterteilen.

Bei der **Mitsprache** und **Mitwirkung** geht es dabei rein um den Informationsaustausch und die Einholung einer Meinung zu diesen Informationen. Die Entscheidung trifft im Anschluss der/die Informierende allein.

Bei der zweiten Stufe handelt es sich um die **Mitbestimmung**. Dabei stimmen alle Beteiligten gleichberechtigt ab und tragen eine Mitverantwortung.

Die letzte Stufe ist die **Selbstbestimmung**. Hierbei wird dem Vorstand, dem Team, den Eltern oder den Kindern für ein bestimmtes Vorhaben die alleinige Entscheidungsmacht übertragen. Das Vorhaben wird dann auch von dieser Gruppe allein verantwortet.

In Elterninitiativen ergeben sich spezielle Strukturen der Beteiligung. Es gibt keine übergeordneten Verwaltungsapparate. Die Verwaltung erfolgt ehrenamtlich. Dies ermöglicht zum einen ein hohes Maß an Mitwirkungsmöglichkeiten zum anderen aber auch ein sehr hohes Maß an Verantwortung. Gerade in sensiblen Bereichen, wo es klare gesetzliche Vorgaben gibt, sind eine klare Kommunikation und klare Organisationsstrukturen unabdingbar. So auch beim Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Hier kommt den Vorständen als gewählte Trägervertreter*innen eine besondere Bedeutung zu. Die Vorstände*innen sind neben der Beteiligung auch für die Umsetzung der Vereinbarungen verantwortlich.

Die Beteiligung erfolgt grundsätzlich in drei Bereichen. Im Folgenden wird die Beteiligung bezogen auf die Kinder, die Eltern und das pädagogische Team näher erläutert.

3.1.1. Beteiligung der Kinder

„Kinder haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Es ist zugleich ein Recht, sich nicht zu beteiligen. Dieser Freiwilligkeit seitens der Kinder, ihr Recht auszuüben, steht die Verpflichtung der Erwachsenen gegenüber, Kinder zu beteiligen, ihr Interesse für Beteiligung zu wecken.“

(Artikel 12 UN-Kindercharta)

Vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und aufgrund der Begebenheit, dass die Kinder einen großen Teil ihres Tages bei uns in der Einrichtung verbringen, ist es uns wichtig, den Alltag und das Zusammenleben gemeinsam mit ihnen zu gestalten. Partizipation basiert auf Demokratie, deren drei Grundwerte Freiheit, Gleichberechtigung und Solidarität sind. Dabei geht es nicht um Demokratie als Staatsform, sondern als Lebensweise.

In einer Kindertageseinrichtung machen viele Kinder zum ersten Mal die Erfahrung vom Leben in einer Gemeinschaft außerhalb der Familie. Hier erfahren sie, wie sich Gemeinschaft organisieren und strukturieren lässt. Die Kinder erfahren, dass es Regeln für ein gelingendes Miteinander braucht und welche Rechte es für die Kinder und Erwachsene gibt.

Um Kindern die Möglichkeit der Partizipation zu geben, ist es nötig, dass Fachkräfte und Eltern freiwillig etwas von ihrer Entscheidungsmacht abgeben. Der Beteiligungsprozess der Kinder muss dann verantwortungsvoll begleitet werden. Es ist dabei hilfreich, die Kinder als Experten für ihre eigene Lebenswelt anzusehen. Vertrauen in die Kinder und in die eigene Fachlichkeit, sowie die Überzeugung von Konzepten der Partizipation sind die Grundvoraussetzung.

In der Elterninitiative Karl&Liesl e.V. durchlaufen die Kinder oftmals drei Einrichtungen. Die Kinderkrippe im Alter von 1-3 Jahren, den Kindergarten im Alter von 3-6 Jahren und den Hort im Alter von 6-10 Jahren.

In allen drei Einrichtungen legen wir Wert auf eine altersangemessene Partizipation der Kinder.

Die Selbstbildungsprozesse brauchen einen Bezug zur Lebenswirklichkeit der Kinder. Sie müssen dort anknüpfen, wo die Kinder gerade stehen, an ihren Interessen und an ihrer Motivation.

Wir gehen auf Vorschläge und Ideen der Kinder ein, indem wir sie gemeinsam mit den Kindern realisieren oder gemeinsam erforschen, warum sich ein Vorschlag nicht realisieren lässt. Wir nehmen Kindern Lösungswege nicht vorweg oder legen sie ihnen in den Mund, sondern wir begleiten und unterstützen sie auf ihrem Weg der Lösungssuche.

Wir leben Partizipation, indem wir Kinder ernst nehmen und ihnen aufmerksam zuhören. Insbesondere in der Kinderkonferenz haben die Kinder die Möglichkeit, ihre Wünsche und Bedürfnisse zu äußern, aber auch Sorgen und Kritikpunkte anzubringen und zu besprechen. Hier werden auch Ausflugsziele besprochen und demokratisch abgestimmt, sowie Ideen der Kinder für anstehende Projekte gesammelt. Auch bestehende Regeln können besprochen und nach Bedarf neu verhandelt werden.

Aufgrund unseres teiloffenen Konzepts haben die Kinder auch im Freispiel viele Möglichkeiten, ihren Interessen nachzugehen, und sie können selbst entscheiden in welchem Bereich und mit welchen Materialien gespielt wird.

Was die Kinder durch Partizipation lernen:

- sie werden angeregt, sich eine eigene Meinung zu bilden
- sie lernen, Bedürfnissen in Worte zu fassen
- sie stärken ihr Selbstbewusstsein
- sie lernen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung kennen
- sie lernen, anderen zuzuhören und andere aussprechen zu lassen
- sie erfahren, dass Engagement etwas bewirken kann
- sie lernen, sich mit ihrer Umwelt kritisch auseinanderzusetzen
- sie lernen, Verantwortung zu tragen

In unserem Hort haben sich dabei folgenden Möglichkeiten etabliert:

- Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten, um Alltagssituationen demokratisch zu klären, z.B. durch Abstimmungen.
- Freie Wahl der Spielorte und Spielpartner mit allen Konsequenzen, z. B. aufzuräumen
- Kinderkonferenzen z.B. zum Besprechen vom Ferienprogramm, von Wünschen und Beschwerden der Kinder
- gemeinsames Erarbeiten und Reflektieren von Regeln

3.1.2. Beteiligung der Eltern

Die gesetzliche Grundlage zur Zusammenarbeit und Beteiligung in Tageseinrichtungen steht in §22a SGB VIII.

Gerade in einer Elterninitiative zeigen die Eltern durch die aktive Mitgestaltung, dass ihnen der Alltag ihrer Kinder in der Betreuungseinrichtung wichtig ist. Durch den Austausch mit dem Team und den anderen Familien, entsteht das Gefühl einer großen Gemeinschaft, die sich zu jeder Zeit für das Kindeswohl verantwortlich fühlt und zeigt.

Der Austausch zwischen Eltern und pädagogischem Team ist unerlässlich. Kinder teilen sich ihren Eltern anders mit als den Bezugspersonen in der Einrichtung. Eltern fungieren daher als Sprachrohr für ihre Kinder. Bei älteren Kindern kann das auch umgekehrt sein. Zwischen Eltern und Pädagog*innen entsteht eine Erziehungspartnerschaft mit dem Ziel der bestmöglichen Versorgung, Betreuung, Förderung und Forderung der Kinder.

Eine Elterninitiative lebt von der Beteiligung der Eltern. Mit dem Eintritt verpflichten sich die Eltern, den Verein in einem festgelegten Stundenumfang mitzugestalten. Dazu gehört der Einrichtungsalltag aber auch viele andere Bereiche des Vereins. Die Eltern sind dabei in AGs organisiert. Es gibt AG-Leiter und Vorstände, die Vorstände werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Karl&Liesl e.V. haben sich folgende Gremien und Orte als Basis für eine gelungene Beteiligung etabliert:

- Mitgliedschaft im Verein
- Organisation in AGs mit regelmäßigen AG-Treffen
- Wahl von AG-Leiter*innen mit regelmäßigen AG-Leiter*innentreffen
- Wahlen von Vorständ*innen und regelmäßige Vorständ*innentreffen
- Mitgliederversammlungen
- Elternabende einrichtungsübergreifend
- Elternabende einrichtungsspezifisch
- Elterngespräche in den Einrichtungen
- Feiern und Feste (Sommerfest, Laternenfest, Weihnachtsmarkt, Frühjahrs- und Herbstbasar, Spielplatztreffen, Eltern-Café)

3.1.3. Beteiligung der pädagogischen Mitarbeiter*innen

Die Beteiligung des pädagogischen Teams ist unerlässlich. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes und des Bildungs- und Erziehungsplanes. Des Weiteren sind sie unmittelbar für die Umsetzung von qualitativ hochwertiger pädagogischer Arbeit verantwortlich.

Es haben sich folgende Gremien bei Karl&Liesl e.V. etabliert, in welchen eine Beteiligung des pädagogischen Teams gelebt wird:

- Teamsitzungen (einrichtungsintern und einrichtungsübergreifend)
- Regelmäßige Mitarbeiter*innengespräche in den Einrichtungen durch die Leitung und den Vorstand
- Anleitungsgespräche von Praktikant*innen und freiwilligen Helfer*innen in den Einrichtungen
- Mitgliederversammlungen
- Elternabend (einrichtungsintern und einrichtungsübergreifend)

- Feiern und Feste (Sommerfest, Laternenfest, Weihnachtsmarkt, Frühjahrs- und Herbstbasar, Spielplatztreffen, Eltern-Café)

Es ist darüber hinaus wichtig, sich zu verständigen, an welchen Inhalten das Team über die pädagogischen Inhalte hinaus, beteiligt wird. Bei Karl&Liesl e.V. sind das folgende Themen:

- Personalangelegenheiten (z.B. Vorstellungsgespräche)
- Dienstplanung
- Anschaffungen
- Raumgestaltung
- Aufnahme von neuen Kindern/Familien
- Netzwerkarbeit
- Konzeption
- Tagesablauf

Die Beteiligungsstrukturen sind festgelegt und transparent. Durch einen häufigen Wechsel gerade bei den Vorständ*innen, ist es hilfreich alle beschlossenen Beteiligungsformen in Protokollen zu dokumentieren und somit wiederkehrende Diskussionen abzukürzen. Dem pädagogischen Team und auch den Eltern erspart eine gute Übergabe viel Zeit und Energie.

3.2. Möglichkeiten von Feedback

Kinder-, Eltern-, und Mitarbeit*innenzufriedenheit hat bei uns höchste Priorität. Deshalb bieten wir im Rahmen des Karl&Liesl e.V. Beteiligungsverfahrens verschiedene Kommunikationswege für Feedback, Kritik und Beschwerden an. Zuvorderst möchten wir eine Kultur des direkten, offenen und konstruktiven Gesprächs pflegen und dabei die Zuständigkeiten für das betreffende Thema berücksichtigen.

Wir pflegen einen offenen, wertschätzenden und konstruktiven Umgang mit Feedback und Kritik und nutzen diesen im Sinne der Überprüfbarkeit und Verbesserung unserer Arbeit.

3.2.1. Feedbackmöglichkeiten für die Kinder

Entsprechend unseres partizipativen Ansatzes haben auch die Kinder die Möglichkeit, Kritik zu äußern, und das Recht, in ihren Bedürfnissen, Grenzen und Wünschen ernst genommen zu werden. Im Alltag können sie sich hierfür jederzeit an das pädagogische Fachpersonal wenden, das dann, je nach Bedarf im Einzeldialog oder im Gruppengespräch, das vorgetragene Anliegen in einen kindgerechten Bearbeitungsmodus bringt.

Auch der tägliche Morgenkreis sowie die Kinderkonferenzen können von den Kindern genutzt werden, um eine Beschwerde loszuwerden, oder zu thematisieren, was ihnen auf dem Herzen liegt.

3.2.2. Feedbackmöglichkeiten für die Eltern

Hierfür stehen die Leiter*innen der Einrichtungen, die Mitarbeiter*innen, die Vorständ*innen und die jeweiligen Eltern-Arbeitsgruppen zur Verfügung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein Online-Formular für allgemeines und einrichtungsbezogenes Feedback zu nutzen https://docs.google.com/document/d/1eCfveYGaFzw-F-Psll0M_7fV_lj2VCh/edit. Weitere Gelegenheiten für die Platzierung von Anregungen und Feedback sind Mitgliederversammlungen, AG-Treffen, Elternabende, Elterngespräche, Tür- und Angelgespräche, sowie die jährlich durchgeführte anonyme Elternbefragung.

In der Einrichtung ist an der Pinnwand ein Aushang ersichtlich für die anonyme Meldung von Kindeswohlgefährdungen. Siehe auch Anhang 6.5.

3.2.3. Feedbackmöglichkeiten für die pädagogischen Mitarbeiter*innen

Es finden wöchentliche Teamsitzungen statt, bei welchen die Teammitglieder Kritik und Veränderungswünsche vertraulich äußern können. Zwischen Team und Leitung kann über einen professionellen Umgang mit Kritik und Beschwerde seitens der Kinder und Eltern reflektiert werden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung und der Personalvorstand sind für die Mitarbeiter*innen die erste Anlaufstelle für Anliegen jeglicher Art.

Das bei Karl&Liesl e.V. im Kindergarten etablierte Elternforum, welches es auch bald in der Krippe geben soll, ist ebenfalls ein Gremium, um Feedback zu geben. Das Feedback wird von Eltern und Team lösungsorientiert besprochen. Des Weiteren wird vom pädagogischen Team regelmäßige Supervision wahrgenommen, um die Perspektive auf die Metaebene zu erweitern.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Eine liebevolle und verantwortungsbewusste Begleitung der psychosexuellen Entwicklung von Kindern erachten wir als einen bedeutungsvollen Bestandteil unseres pädagogischen Alltags und als einen zentralen Aspekt für den Kinderschutz. Denn Menschen sind von Beginn an sinnliche Wesen. Sie lernen zunächst allein über Körpererfahrungen sich selbst und ihre Umwelt kennen. Erleben und erlangen Kinder einen positiven Umgang mit ihrer Körperlichkeit und Sexualität, wirkt sich dies förderlich auf die Entwicklung ihres Selbstwertgefühls, ihre seelische Integrität und Persönlichkeitsentwicklung aus.

Zu betonen ist, dass kindliche Sexualität von Erwachsenensexualität maßgeblich unterscheidet. Bei kindlicher Sexualität geht es aus entwicklungspsychologischer Sicht vor allem um Sinneswahrnehmungen, Körpererleben, den Umgang mit Bedürfnissen, Gefühlserkundung, und Identitätsfindung. Für diese Entwicklungsprozesse möchten wir den Kindern einen geschützten Rahmen bieten. Dabei berücksichtigen wir die Tatsache, dass jedes Kind sein eigenes Entwicklungstempo und seine individuellen Eigeneinheiten zeigt. Die im Folgenden beschriebenen Phasen der kindlichen Sexualentwicklung dienen somit bloß der groben Einordnung. (Vgl. BzgA 2021, „Liebevoll begleiten... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder“, S.6).

4.1. Kindliche Sexualität im Alter von 6-10

Im Hort spielen folgende Aspekte der Sexualentwicklung eine charakteristische Rolle:

- Das Grundschulalter ist meist stark geprägt von geschlechterrollenkonformen Verhalten. Typisch weibliche oder männliche Verhaltensweisen werden nicht selten auf übertriebene Weise von den Kindern gezeigt.
- Die Bevorzugung der gleichgeschlechtlichen Kontakte und Beziehungen eröffnet den Kindern vielfältige Möglichkeiten, sich in einer Geschlechtsrolle auszuprobieren, ihren Körper besser kennenzulernen und die eigene Geschlechtsidentität zu stärken.
- Necken und Ärgern, auch mit sexualisierter Sprache, zwischen Jungen- und Mädchengruppen ist häufig zu beobachten. Gleichzeitig wachsen auch Anziehung und Interesse aneinander (Ambivalenz von Abgrenzung und Anziehung).
- Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, mit Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Geschlechterrollen beschäftigt Kinder weiterhin.

- Konfrontation mit Bildern und Informationen zu Sexualität /verschiedene Formen der Sexualität in ihrer Alltagsrealität zunehmend präsent.
- Vorkommen von Verliebtheitsgefühlen entwickelt sich vermehrt.
- Im Zuge der Entwicklung einer bewussten Selbstwahrnehmung und der Übernahme von sozialen Konventionen verlieren Kinder meist spätestens im mittleren Grundschulalter ihre Körperliche Unbefangenheit und erleben ihre Nacktheit in der Öffentlichkeit zunehmend als schambesetzt.
- Auch die Nacktheit anderer wird mitunter als peinlich erlebt.
- Evtl. Eintritt in die Pubertät mit entsprechenden körperlichen Veränderungen.
- Der Wunsch nach Privatsphäre nimmt zu.
(Vgl.: BZgA: „Über Sexualität reden... Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung zwischen Einschulung und Pubertät“, S.18 ff)

4.2. Schlussfolgerungen für die pädagogische Haltung und das Handeln im Gruppenalltag

- Wir möchten die Kinder darin unterstützen, ein positives Körpergefühl zu entwickeln und ihnen Raum geben, den eigenen Körper zu erfahren und zu entdecken.
- In unsere pädagogische Arbeit schaffen Gelegenheiten, in denen Körpererfahrungen und das Körperbewusstsein der Kinder gestärkt und gefördert werden (z.B. durch Bewegungsübungen, Sinnes- und Wahrnehmungsspiele).
- Wir bieten den Kindern als Bezugspersonen auch körperlichen Kontakt und Nähe; die Initiative dafür hat jedoch immer vom Kind auszugehen. Körperliche Zuwendung wird angeboten, aber nie erzwungen.
- Je jünger die Kinder, desto achtsamer gehen wir auf ihre Signale zur Regulierung von Nähe und Distanz und zur Äußerung von Wohlgefallen und Unmut ein.
- Wir bestärken Kinder in der differenzierten Wahrnehmung und Benennung von annehmen und unangenehmen Empfindungen sowie in entsprechenden Ausdrucksmöglichkeiten.
- Wir unterstützen die Kinder bei der Exploration ihrer Gefühlswelt sowie dem Umgang mit ihren Emotionen, Bedürfnissen und Grenzen.
- Wir kultivieren eine Atmosphäre, in der individuelle Grenzen geäußert und respektiert werden.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und Verbalisieren als pädagogische Fachkräfte auch unsere Grenzen angemessen.
- Wir bemühen uns um eine gendersensible Sprache, um stereotypen Rollenbildern entgegenzuwirken und damit Kindern vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten ungeachtet ihres Geschlechts zu ebnet.
- Wir achten die unterschiedlich ausgeprägten Schamgrenzen der Kinder.
- Wickel- und Toilettensituationen sind nur dann mit Zuschauern erlaubt, wenn das betreffende Kind dem zustimmt. Auch wer diese Situationen begleitet und durchführt dürfen die Kinder mitbestimmen.

- Wir antworten offen und altersgerecht auf Fragen. Sexualaufklärung ist in unseren Einrichtungen an dem Wissensbedürfnis und dem Entwicklungsstand der jeweiligen Kinder orientiert (Klare Beantwortung der Kinderfragen, statt umschweifender Vorträge). Altersgerechte Bücher zum Thema sind den Kindern in den Einrichtungen ebenfalls zugänglich.
- Uns ist wichtig, dass die Kinder eine konkrete Benennung aller Körperteile lernen; wir benutzen keine Verniedlichungen oder Phantasiewörter für die Geschlechtsorgane.
- Wir bieten den Kindern Rückzugsmöglichkeiten (Kuschelecken, Hochebenen) die ein ungestörtes Spiel in Kleingruppen ermöglichen.
- Wir lassen Körpererkundungsspiele (sog. Doktorspiele) unter Kindern zu. Verbindliche Regeln dienen dabei jedoch deren Schutz:
 - Jedes Kind bestimmt selbst, ob es mitspielen möchte.
 - Kinder berühren und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
 - Kein Kind tut einem anderen weh.
 - Niemand steckt etwas in Körperöffnungen wie Po, Scheide, Penis, Nase oder Ohr.
 - Die beteiligten Kinder sind etwa im selben Alter/Entwicklungsstadium, größere Kinder und Erwachsene dürfen nicht dabei sein.
 - Wenn ein Kind nicht mehr mitspielen möchte, darf und soll es „Nein“ sagen und aus dem Spiel aussteigen. Die anderen Kinder müssen dieses Nein akzeptieren.
 - Wenn das nicht funktionieren sollte, darf und soll Hilfe bei Erwachsenen geholt werden (Hilfe holen in kein Petzen).
 - Wir greifen ein, wenn sich Kinder nicht an die Regeln halten.

4.3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Auf Basis unserer erziehungspartnerschaftlichen Haltung pflegen wir bei Karl&Liesl e.V. auch im Themenbereich der sexuellen Bildung von Kindern einen offenen Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften (z.B. in Entwicklungsgesprächen, Elternabenden, anlassbezogenen Gesprächen). Wir erachten es als wichtig unsere Arbeit transparent und nachvollziehbar zu gestalten, sodass Eltern und pädagogische Fachkräfte den Kindern keine widersprüchlichen Botschaften vermitteln. Zudem vertreten wir gemeinsam die Auffassung, dass eine altersangemessene Sexualerziehung einen wichtigen Beitrag dazu leistet, Kinder vor sexuellen Gewalterfahrungen besser zu schützen. Denn aufgeklärte Kinder, die spüren, was ihnen guttut und was nicht und die erleben, dass Sexualität kein Tabu ist, können sich selbstbestimmter behaupten und besser mitteilen.

5. Verfahrensstandards bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung

5.1. Gesetzliche Grundlagen und Begriffsklärung

Spätestens seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) am 01.01.2012 tragen Kinderbetreuungseinrichtungen per Gesetz eine erhöhte Verantwortung. Kinderschutz muss in allen Einrichtungen praktiziert werden! Hinweise dafür müssen wahrgenommen werden und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt werden.

Karl&Liesl e.V. trägt als Einrichtung für Kinder im Altern von 1-10 Jahren die Verantwortung für deren Wohl und verpflichtet sich zu jeder Zeit alle geforderten

Vorschriften bezüglich des Kinderschutzes einzuhalten und umzusetzen. Das Wohl und der Schutz der Kinder stehen zu jeder Zeit an erster Stelle.

Das Vorliegende Schutzkonzept bildet die Grundlage für alle pädagogischen Fachkräfte und den Vorstand, im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung handlungsfähig zu sein.

In folgenden Gesetzen ist der Kinderschutz verankert. Die Auszüge der Gesetzestexte sind im Anhang zu finden.

- §8a SGB VIII
- Art 6 GG
- §1 KKG
- §8b SGB VIII
- §1666 BGB

Der §8a SGB VIII bildet die Grundlage der Arbeit im Kinderschutz. Aus diesem Paragraphen entnehmen wir den Schutzauftrag und die grundlegenden Handlungsschritte.

Der Begriff **Kindeswohl** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Vom Bundesgerichtshof wird er „als eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ definiert.

Im Zusammenhang mit der Abklärung einer Kindeswohlgefährdung stößt man in den verschiedenen Gesetzen immer wieder auf den Begriff „**gewichtige Anhaltspunkte**“. Diese müssen vorliegen, um einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu begründen. Um gewichtige Anhaltspunkte zu bekommen, müssen

- Direkte oder indirekte Äußerungen
- Verhalten oder Handeln
- Beobachtungen (Erscheinungsbild, Verhalten der Eltern oder anderen nahestehenden Personen)
- Fakten (familiäre, häusliche, persönliche, wirtschaftliche Situation der Erziehungsberechtigten, andere Risikofaktoren)

geprüft werden und in der Schlussfolgerung und unter Einbezug verschiedener Informationsquellen bewertet werden. Daraus ergibt sich ein Gesamtbild.

Die Form und das Ausmaß können sehr unterschiedlich sein. Die Spanne reicht von einer akuten und unmittelbaren Gefahr für das Kind (Kind kann nicht ohne Gefahr nach Hause geschickt werden) über chronische Defizite, beispielsweise in der Pflege, bis hin zu einem vagen Verdacht auf Grund von Hörensagen.

Grundsätzlich lassen sich folgenden **Gefährdungsmerkmale** definieren:

- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung (z.B. Unterlassung der Versorgung von Grundbedürfnissen)
- Gesundheitliche Gefährdung (z.B. Unterlassung der Zuführung von medizinisch notwendigen Behandlungen)
- Aufsichtspflichtverletzung
- Autonomiekonflikte (altersangemessener Umgang mit Autonomie von Kindern und Jugendlichen)

- Häusliche Gewalt (hocheskalierte Partnerschaftskonflikte mit körperlicher, verbaler, sexueller und/oder psychischer Gewalt, welche von den Kindern beobachtet/ miterlebt werden)
- Psychische Gewalt (z.B. Unterdrückung, Entwertung, Drohungen, verbale Gewalt)

5.2. Vorgehen bei Verdachtsfällen

Eine hervorzuhebende Besonderheit in einer Elterninitiative und somit auch bei Karl&Liesl e.V. ist, dass es durch die persönliche und oftmals freundschaftliche Atmosphäre schnell zu prekären Situationen für alle Beteiligten kommen kann. Es ist wichtig, sich möglicher Rollenkonflikte bewusst zu sein. Alle Mitglieder und im Besonderen, die im Vorstand tätigen Eltern, fungieren als Arbeitgeber*innen und sind gleichzeitig Eltern. Bei Karl&Liesl e.V. werden die bestehenden Beziehungen zwischen den einzelnen Akteuren in jedem Fall reflektiert und immer mit dem Ziel größtmöglicher Professionalität behandelt.

Bei einem akuten Handlungsbedarf wird grundsätzlich geklärt, **WER** handelt in **WELCHER** Rolle und **WER** übernimmt **WELCHE VERANTWORTUNG**.

5.2.1. Verfahrensstandards bei Hinweisen einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung

Gem. der Vorlage „Schnelle Hilfe“ aus „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“, 3. überarbeiteter Auflage aus dem Jahr 2020 (s. Anhang), ergeben sich folgende Schritte bei einem Verfahren gem. §8a SGB VIII:

1. Dokumentation

Ab dem ersten Bekanntwerden einer Vermutung, gilt es zu dokumentieren. Vor allem, wenn sich der Verdacht bestätigt und eine Weitergabe an das Jugendamt nicht zu umgehen ist, ist eine ausführliche Dokumentation unerlässlich. Außerdem gibt sie Sicherheit im gesamten Verfahren und Transparenz für alle Beteiligten.

2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und differenzieren

Es müssen vage/unkonkrete Anhaltspunkte und konkrete Anhaltspunkte (Aussagen, Beobachtungen etc.) unterschieden und bewertet werden.

Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch gilt ein gesondertes Verfahren und es wird in jedem Fall vor der Konfrontation mit den Eltern, eine externe Beratungsstelle hinzugezogen (insoweit erfahrene Fachkraft, Jugendamt, Kinderschutz München Fachstelle für sexuelle Gewalt, KKT).

3. Austausch im Team und mit der Leitung

Im Austausch mit den Kolleg*innen und der Leitung, sollen Indikatoren einer möglichen Kindeswohlgefährdung und familiäre Risikofaktoren herausgearbeitet werden. Des Weiteren wird eine „fallführende Fachkraft“ benannt, die als Ansprechpartnerin für alle Akteur*innen agiert. Kann im Anschluss an das Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft notwendig.

4. Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Die Zuständigkeiten müssen im Vorfeld geklärt sein. Im Anhang dieses Schutzkonzeptes ist eine Liste mit den zuständigen Beratungsstellen, welche für eine solche Beratung kontaktiert werden können. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat dabei nur eine beratende Rolle. Die Verantwortung bleibt bei der fallführenden Fachkraft in der Einrichtung.

5. Gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit der ieFk

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät die fallführende Fachkraft (in der Regel die Leitung) unter Berücksichtigung der in der Familie vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren. Die Anhaltspunkte werden sachlich und zeitlich bewertet. Es wird überlegt, welche Ressourcen der Einrichtung zur Verfügung stehen, um der Gefährdung entgegenzuwirken und ob die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen notwendig sind. Es wird bewertet, ob eine unmittelbare Gefahr für das Kind besteht und ob sofortige Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig sind. Dabei wird auch das weitere Vorgehen geplant, z.B. wann und wie werden die Eltern informiert.

6. Gespräch mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten – Entwicklung einer Hilfeplanung und Vereinbarungen

Im Vordergrund steht in diesem Handlungsschritt, die Kooperationsbereitschaft und das Problembewusstsein der Eltern zu überprüfen. Es werden mit den Eltern gemeinsam Möglichkeiten der Entlastung erarbeitet und vorhandenen Ressourcen abgefragt. Gemeinsam werden in diesem Gespräch mit den Eltern konkrete Schritte (Beratungsstelle, Entlastung durch Dritte) dokumentiert und ein Zeitraum für die Überprüfung definiert.

Sollten die Fachkräfte eine gewalttätige Handlung von den Eltern oder Personensorgeberechtigten befürchten, so kann das Jugendamt auch ohne vorherige Information der Eltern kontaktiert werden.

7. Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen

Bei einem weiteren vereinbarten Elterngespräch werden die Vereinbarungen überprüft und somit auch der Kooperationswille und die Kooperationsfähigkeit der Eltern. Die zentrale Frage ist dabei, geht es dem Kind besser und konnten positive Änderungen herbeigeführt werden?

8. Erneute Gefährdungseinschätzung

Ist eine erneute Gefährdungseinschätzung notwendig, so wird die ieFK erneut hinzugezogen.

9. Vorbereitung der Fallübergabe an das Jugendamt

Ist keinerlei positive Entwicklung zu erkennen und das Wohl des Kindes weiterhin gefährdet, so wird die Übergabe an das zuständige Jugendamt vorbereitet. Das zuständige Jugendamt für Karl&Liesl e.V. ist das Stadtjugendamt München, Sozialbürgerhaus Giesing Harlaching, Werner-Schlierf-Str. 9, 81539 München.

10. Fallübergabe/ Mitteilung an das Jugendamt unter vorheriger Information der Eltern

Die Fallübergabe an das Jugendamt erfolgt über ein standardisiertes Verfahren. Zum Vorgehen und für Vorlagen kann die ieFK beraten.

Die Eltern werden vorher informiert, um den Prozess transparent zu halten und die weitere Zusammenarbeit und das Vertrauen zu den Eltern so gut wie möglich zu sichern.

Die fallverantwortliche Fachkraft vergewissert sich beim Jugendamt, dass die übermittelten Unterlagen angekommen sind.

Das zugehörige Handlungsschema ist im Anhang zu finden.

5.2.2. Verfahrensstandards bei Hinweisen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Gem. der Vorlage „*Handlungsschema*“ aus „*Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung*“, 3. überarbeiteter Auflage aus dem Jahr 2020 (s. Anhang), ergibt sich folgendes Vorgehen:

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen ist ein sehr sensibles Thema. Der erste Gedanke dazu ist meist „so etwas gibt es bei uns nicht“. Eine Solche Situation ruft große Emotionalität und Unsicherheit hervor. Es kann zu Schuldgefühlen und Vertrauensverlust führen und alle Beteiligten (Eltern, Team, Leitung, Vorstand) in tiefgreifende Konflikte führen. Eine Beratung und Unterstützung von Extern, ist in diesen Fällen unerlässlich.

Wichtig ist, dass allen Akteur*innen die Handlungsschritte bekannt sind.

Zunächst gilt bei einem Verdacht vor allem eines „Ruhe bewahren“. Es ist ein Krisenmanagement zu entwickeln. Bei Karl&Liesl e.V. wird bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung durch ein*e Mitarbeiter*in sofort der Vorstand informiert. In der Regel der Personalvorstand der einzelnen Einrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort). Bereits zum ersten Gespräch mit der Leitung (wenn nicht diese selbst von den Vorwürfen betroffen ist), werden die Eltern informiert, welche im Verein mit der Thematik Kinderschutz betraut sind. Es bietet sich an, hier Eltern zu wählen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Thema Kinderschutz vertraut sind und die gängigen gesetzlichen Regelungen kennen und in solchen Fällen bis zur Hinzuziehung von externer Beratung und Unterstützung, das Team begleiten können. Die Ansprechpartner*innen müssen bekannt sein und eine Erreichbarkeit sichergestellt werden. In einem Verdachtsfall müssen alle Akteur*innen im Blick behalten werden und auch möglicherweise aufkommende Emotionen der Kindergruppe aufgefangen werden. Hierfür ist schnellstmöglich externe Beratung hinzuzuziehen. Als Unterstützung kann sich Karl&Liesl e.V. im ersten Schritt immer an den KKT wenden. Der KKT – Kleinkindertagesstättenverein e.V., ist ein Zusammenschluss Münchener Elterninitiativen und Träger einer Kontakt- und Beratungsstelle.

In einem Verdachtsfall werden niemals Kinder vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen, sondern, wenn nötig, immer die betroffene Fachkraft.

Da es immer zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommen kann, muss von Anfang an alles dokumentiert werden. Der Arbeitgeber hat dem/der Verdachtstäter*in eine Fürsorgepflicht gegenüber. Die Person muss bzgl. Unterstützungsmöglichkeiten und rechtliche Beratung informiert werden. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Umgang mit der Elternschaft. Es findet hier ein Balanceakt zwischen Informationsrecht und Persönlichkeitsrecht statt. Die Eltern werden drüber informiert, dass eine Beschwerde vorliegt und welche Schritte unternommen werden, jedoch werden keine Detailinformationen (Namen betroffene Fachkraft, Name betroffenes Kind/Kinder). Den Eltern der betroffenen Kinder werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Die Eltern bei Karl&Liesl e.V. können sich sicher sein, dass Hinweisen immer nachgegangen wird. Sowohl die Eltern auch als die Mitarbeiter*innen sind an die Schweigepflicht gebunden, solange ein Verdacht nicht bestätigt ist. Kommt es zu einem Vorfall mit Medieninteresse, so werden unverzüglich zwei Personen aus dem Vorstand

benannt, die sich, wenn nötig, mit Eltern in Verbindung setzen, die mit dem Thema Öffentlichkeit und Medien vertraut sind.

Es geht im ganzen Verfahren nicht darum, eine/n Schuldige*n auszumachen, sondern einen vorliegenden Verdacht zu prüfen. In letzter Konsequenz geht es immer um die Entscheidung, ob die Verantwortung dafür übernommen wird, dass der/die betroffene Mitarbeiter*in weiter bei Karl&Liesl e.V. arbeiten kann. An erster Stelle steht zu jeder Zeit das Wohl und der Schutz des Kindes.

Es wird immer geklärt, wer die Ansprechpartner*innen bei einer Kindeswohlgefährdung sind. Bei Karl&Liesl sind das die Personalvorstände der jeweiligen Einrichtungen. Da nicht immer gewährleistet ist, dass diese Vorständ*innen sich mit der Thematik ausreichend auskennen, sind mindestens zwei Eltern aus der gesamten Elternschaft extra beauftragt, in diesen Fällen zu unterstützen. Diese Eltern haben im besten Fall durch ihren Beruf Erfahrung mit der Thematik oder sie haben sich intensiv in die Thematik eingearbeitet.

Kommt es zu der Situation, dass ein freundschaftliches Verhältnis zwischen dem Vorstand und der/dem Beschuldigten vorliegen, so wird die Fallverantwortung auf einen anderen Vorstand übertragen, welcher ausreichend Abstand hat. Die Steuerung des Verfahrens übernimmt ebenfalls der Personalvorstand in regelmäßiger Rücksprache mit dem gesamten Vorstand.

5.2.3. Täter*innenstrategie

Das Wissen über die Täter*innenstrategie gehört zu den präventiven Maßnahmen im Kinderschutz. Karl&Liesl e.V. setzt sich deshalb auch hiermit auseinander.

Präventiv wird in Einstellungsgesprächen der Kinderschutz thematisiert und die professionelle Haltung der Bewerber*innen abgefragt. Das Leitbild und die Haltung von Karl&Liesl zum Thema Kinderschutz wird dargelegt und der Konsens hierüber eruiert. Die Mitarbeiter*innen müssen in regelmäßigen Abständen (alle drei Jahre) ein Führungszeugnis vorlegen. Durch das Pflegen einer positiven Teamkultur und der Auseinandersetzung mit Täter*innenstrategien, sollen die Mitarbeiter*innen für das Thema sensibilisiert werden.

Täter*innen können jeden Geschlechts sein und die Strategien sind dabei zu großen Teilen identisch.

- Potenzielle Täter*innen versuchen gezielt mit Opfern in Kontakt zu kommen und wählen ihr Berufsfeld bewusst aus.
- Täter*innen ziehen Nutzen aus der Struktur von Institutionen
- Es gibt Konzeptionsmerkmale, die potenziellen Täter*innen in die Hand spielen, wie beispielsweise tabuisierte Sexualerziehung, traditionelle Rollenbilder und unzureichende Förderung der Autonomie.
- Eine nicht zu unterschätzende Täter*innenstrategie ist das „Vernebeln der Wahrnehmung“. Täter*innen machen sich dabei oft einen Vertrauensvorschluss aufgrund ihrer Stellung (Leitung, Fachkraft in besonderer Rolle) zu nutzen und manipulieren mit vermeintlicher Fachkompetenz die Eltern und Kolleg*innen. Sie haben oftmals eine als harmlos eingeschätzte Rolle (z.B. Berufsjugendlicher) inne und erarbeiten sich nach und nach eine gewisse Narrenfreiheit. Oftmals vertrauen sie anderen besonderes Wissen an, mit der Auflage Stillschweigen zu bewahren. Damit schaffen sie sich verbündete.
- Manipulation ist ein gängiges Vorgehen. Es werden Komplimente und oder Unterstützung in bestimmten Bereichen ausgesprochen.

- Sie suchen gezielt nach verletzlichen oder bedürftigen Kindern, sammeln Informationen und testen die Widerstandsfähigkeit ihrer Opfer aus.
- Eine gängige Strategie ist es, die Kinder in eine Abhängigkeit zu bringen und Schuldgefühle zu wecken. Die Grenzüberschreitungen finden in alltäglichen Situationen statt und werden als normal vermittelt.
- Manipulation kommt auch dann zum Vorschein, wenn es um die Konfrontation mit prekären Situationen kommt. Die Täter*innen sind geübt darin, Verantwortung abzugeben, umzukehren und die Situation so darzustellen, dass der Verdacht auf andere gelenkt wird.

6. Anhänge

6.1. Auszüge aus den Gesetzestexten

6.1.1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
- (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

6.1.2. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1.

sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2.

Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.

deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.

bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.

die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen

mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

6.1.3. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1.
sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2.
im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3.
im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

6.1.4. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.
zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 2.
zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.
- (3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

6.1.5. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1.

Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

2.

Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3.

Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4.

Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5.

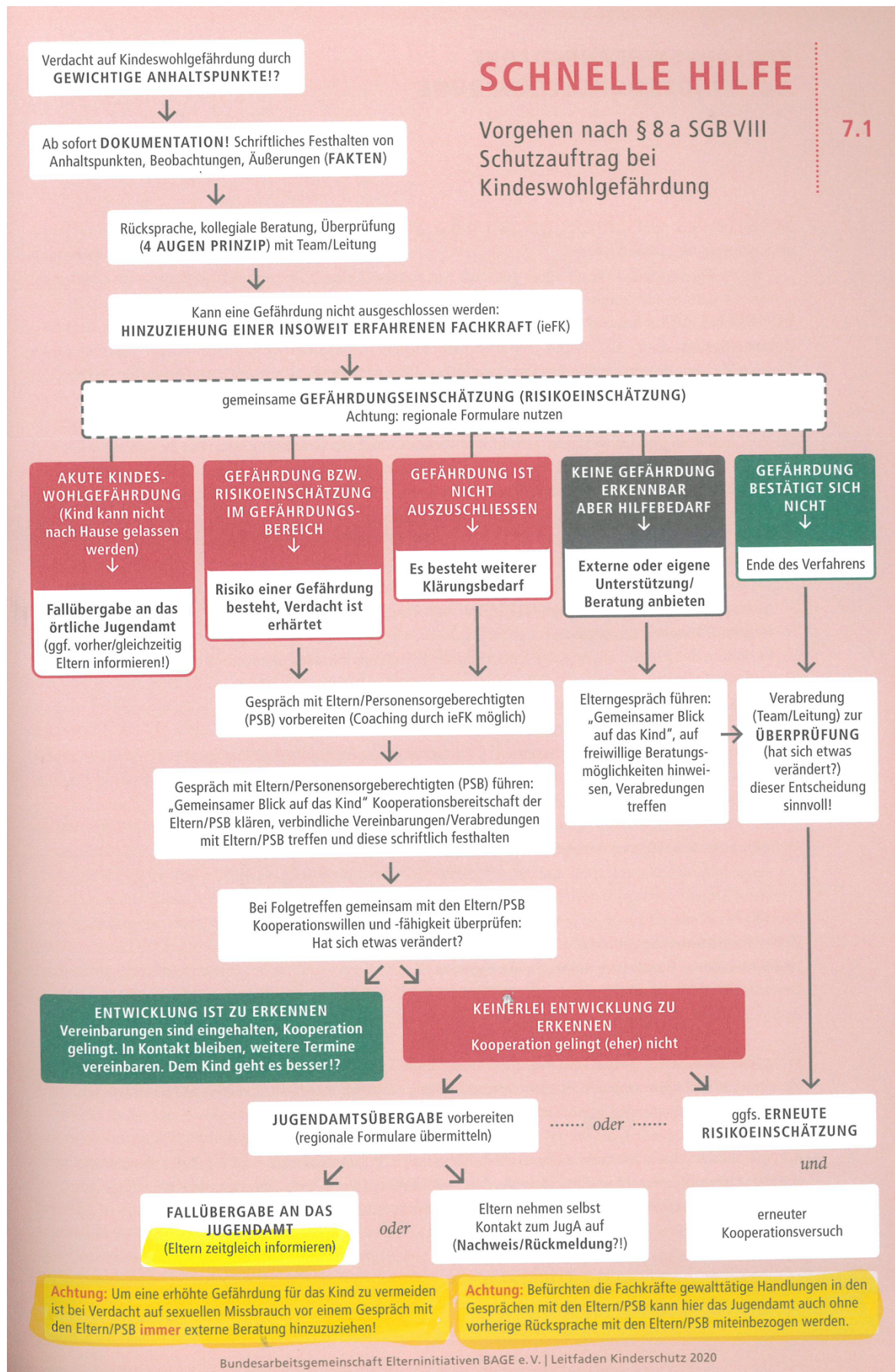
die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6.

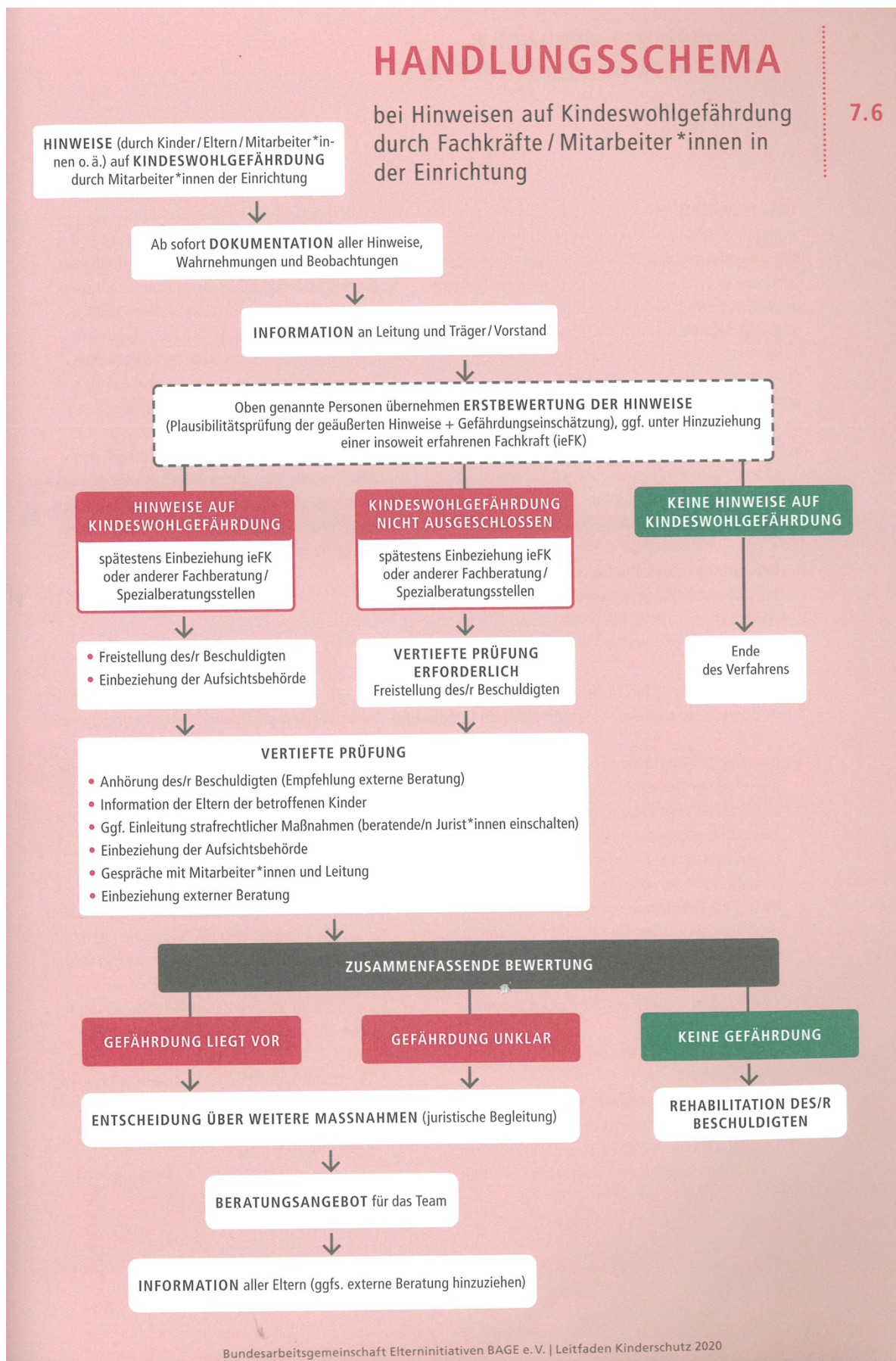
die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

6.2. Schnelle Hilfe BAGE



6.3. Handlungsschema BAGE



6.4. Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz von Karl&Liesl e.V.



Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz **Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung Karl & Liesl e. V.**

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen zwischen Menschen. Auf dieser Beziehungsgrundlage wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden.

Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mit übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
9. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht die jeweilige Leitung bzw. meinen direkten Vorgesetzten und leite ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Unterschrift des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin

Datum

**Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT**



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung

Kinder und Eltern können sich, auch anonym bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München**
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de



6.6. Kontaktdaten von Beratungsstellen und insoweit erfahrenen Fachkräften

Kontaktaten von Beratungsstellen zur Abklärung bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen

Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ nach § 8a/b SGB VIII, § 4 KKG

Die „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (IseF) können unter den unten aufgeführten Kontaktdaten der Erziehungsberatungsstellenerreicht werden. Es besteht keine regionale Bindung (weder an den Wohnort des Kindes oder der Eltern, noch den Standort der anfragenden Einrichtung).

Regionale Erziehungsberatungsstellen

Stadtbezirke 1,2 und 3: Altstadt - Lehel, Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, Maxvorstadt

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Ev. Beratungszentrum München e.V.)

Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München

eb@ebz-muenchen.de, Tel. 590 48 130, Fax 590 48 190

Stadtbezirk 5: Au – Haidhausen

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Kirchenstraße 88, 81675 München

team@beratungsstelle-kirchenstrasse.de, Tel. 488 826, Fax 489 986 21

Stadtbezirke 17 und 18: Obergiesing, Untergiesing - Harlaching

Städt. Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Oberbiburger Straße 49, 81547 München

beratungsstelle-gh.soz@muenchen.de, Tel. 233-3 59 59, Fax 233-3 59 50

Überregionale Beratungsstellen

Beratung zum Kinderschutz – Stadtjugendamt München

Luitpoldstraße 3, 80335 München

beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de, Tel. 233-4 99 99, Fax 233-989 4 99 99

IMMA (Schwerpunkte sexuelle und häusliche Gewalt)

Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen, IMMA e.V.

Jahnstraße 38, 80469 München

beratungsstelle@imma.de, Tel. 260 75 31, Fax 269 491 34

KIBS – Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind

Landwehrstraße 34, 80336 München

mail@kibs.de, Tel. 231 716 9120, Fax 231 716 9119

KinderschutzZentrum - Beratung und Hilfen für Eltern und Kinder bei Gewalt

Kapuzinerstraße 9, Innenhof Aufgang D, 80337 München

kischuz@dksb-muc.de, Tel. 555 356, Fax 550 295 62

PIBS

Psycholog. Information und Beratung für Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte im Ev. Beratungszentrum München e.V.

Echardingerstraße 63, 81671 München

pibs@ebz-muenchen.de, Tel. 59048-270, Fax 59048-290

Referat für Bildung und Sport, Abteilung Fachberatung, Beratungsteam Kinderschutz und Krisen

Beratung für Kindertageseinrichtungen/Tagesheime, Schwerpunkt: Kindertageseinrichtungen des städt. Trägers

Trägers

Landsbergerstraße 30, 80339 München

fb.kita.rbs@muenchen.de, Tel. 233-8 46 66, Fax 233-8 46 39

Die Rechte des Kindes

1. Recht auf Gleichheit Kein Kind darf benachteiligt werden.



2. Recht auf Gesundheit

Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden.



3. Recht auf Bildung Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.



4. Recht auf elterliche Fürsorge Kinder haben ein

Recht auf die Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.



5. Recht auf

Privatsphäre und persönliche Ehre Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde

geachtet werden.



6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör

Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen, und ihre eigene Meinung zu verbreiten.



7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht Kinder haben das Recht, im Krieg

und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.



8. Recht auf Schutz vor Ausbeu-

tung und Gewalt Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.



9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künst-

lerisch tätig zu sein.



10. Recht auf Betreuung bei Behinderung Behinderte Kinder

haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.



Zusammenfassung der wichtigsten Artikel des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom 20. November 1989. Die Landeshauptstadt München erkennt diese Kinderrechte mit dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 24. Juli 2001 ausdrücklich an und bemüht sich auf allen Ebenen, sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen.



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat

Quellenverzeichnis:

BAGE e.V. (Hrsg.) „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung“, Berlin 2020

BZgA (Hrsg.): „Liebevoll begleiten... Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder“, Köln 2021

BZgA (Hrsg.): „Unsere Kinder – Eltern-Ratgeber zur gesunden kindlichen Entwicklung von 1 bis 6 Jahren, Köln 2011

BZgA (Hrsg.): „Über Sexualität reden... Ein Ratgeber für Eltern zur kindlichen Sexualentwicklung zwischen Einschulung und Pubertät“, Köln 2021

https://www.bmj.de/DE/Startseite/Startseite_node.html